

**Ergänzungsvereinbarung zu der  
Vereinbarung zur Finanzierung  
der bei den Krankenhäusern entstehenden Kosten  
im Rahmen der Einführung der  
elektronischen Gesundheitskarte  
gemäß § 291 a Abs. 7 a Satz 6 SGB V  
in der Fassung vom 27.06.2008**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

## **Präambel**

Im Einvernehmen der Vertragspartner wird die Vereinbarung zur Finanzierung der bei den Krankenhäusern entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte gemäß § 291 a Abs. 7 a Satz 6 SGB V in der Fassung vom 27.06.2008 auf die Notfallambulanzen des Krankenhauses ausgeweitet. Die Finanzierung der den ermächtigten Krankenhausärzten und ermächtigten Institutsambulanzen entstehenden Kosten wird in der entsprechenden Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geregelt.

### **§ 1**

#### **Finanzierung der stationären Kartenlesegeräte der Notfallambulanzen an Krankenhäusern**

- (1) Jedes Krankenhaus, bei dem ein Abschlag für die Nichtteilnahme an der Notfallversorgung gemäß § 17 b Abs. 1 Satz 4 KHG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 2 KHEntgG nicht vereinbart wurde, erhält für jede räumlich getrennte Notfallambulanz ein eHealth-BCS-Kartenterminal.
- (2) Die Notfallambulanzen nach Absatz 1 sind vom Krankenhaus anhand der Quartalsabrechnung der Gebührenordnungspositionen aus Abschnitt II 1.2 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs 2008 (EBM) mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.
- (3) Die Höhe der Pauschale, die Finanzierung der installationsbedingten Aufwendungen und die Abwicklung richten sich nach der Vereinbarung zur Finanzierung der bei den Krankenhäusern entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte gemäß § 291 a Abs. 7 a Satz 6 SGB V in der Fassung vom 27.06.2008.

### **§ 2**

#### **Schlussbestimmung**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.11.2008 in Kraft.

---

GKV-Spitzenverband

---

Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V.